

# **Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungseinrichtung lt. GR-Beschluss vom 28.06.2016**

Nachfolgend eine Auflistung der Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Fallbach gelten:

## **Voraussetzungen:**

- Plätze für Kinder, die nicht den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fallbach haben, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.
- Das Kind muss bei Beginn des Besuches der Kindertagesbetreuungseinrichtung mindestens ein Jahr alt sein.

## **Zur Anmeldung:**

- Die von den Eltern angegebenen Zeiten für die Betreuung müssen für mindestens 6 Monate durchgehend gelten. Es müssen die Wochentage, an denen die Betreuung benötigt wird, genau angegeben werden.
- Liegen zwischen der Anmeldung und dem Start der Betreuung mehr als drei Monate, so sind die voraussichtlichen Betreuungszeiten bekanntzugeben. Spätestens drei Monate vor dem Start sind die Betreuungszeiten verbindlich bekanntzugeben, wobei diese erst nach Prüfung und Bestätigung durch die Gemeinde Fallbach als akzeptiert gelten.
- Das Kind muss für mindestens 6 Monate durchgehend angemeldet werden, es sei denn, das Kind kann vorher in den Kindergarten wechseln.

## **Zur Verrechnung:**

- Bei der Anmeldung muss als Kautions eine Monatsgebühr bezahlt werden, die am Ende der Kleinkindbetreuung zurückbezahlt wird.
- Im ersten Monat der Inanspruchnahme wird der Besuch anteilmäßig - je nach tatsächlichem Besuch - in Rechnung gestellt (Eingewöhnungszeit).
- In den Monaten mit Ferienzeiten (Juli, August, Dezember und Jänner) wird auf den Monatspreis eine Reduktion gewährt.
- Bei Krankheit des Kindes gibt es keine Reduktion, ausgenommen Krankheiten länger als zwei Wochen (Vorlage ärztliches Attest).
- Die Bezahlung der Stundensätze erfolgen nach Anmeldung, dies gilt auch wenn das Kind nicht die volle Zeit in Anspruch genommen hat mindestens für 6 Monate.
- Bei Nichtbezahlung der Monatsbeiträge, endet, nach zwei Monaten, ohne weitere Verständigung, die Betreuung des Kindes in der Tagesbetreuungseinrichtung.
- Eine Vormittags- und Nachmittagsjause ist von den Eltern selbst mitzugeben.

## **Nach der Kindertagesbetreuungseinrichtung:**

- Ist das Kind 2,5 Jahre alt, kann das Kind in den Kindergarten wechseln (vorausgesetzt, ein Kindergartenplatz steht im NÖ Landeskindergarten in der Gemeinde Fallbach zur Verfügung). Dies gilt nur für Kinder die den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Fallbach gemeldet haben.
- Kann von der Gemeinde Fallbach im Gemeindegebiet kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden, kann das Kind - bis es einen Kindergartenplatz gibt - in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bleiben - es gelten dieselben Verrechnungssätze wie beim Kindergarten. Dies gilt nur für Kinder die den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Fallbach gemeldet haben.

**Die Kindertagesbetreuungseinrichtung ist geschlossen:**

- die ersten 3 Wochen in den Sommerferien
- in den Weihnachtsferien
- am 2. November (Allerseelen)
- und am 15. November (Landesfeiertag).

Für die Gemeinde

Der Erziehungsberechtigte

Datum, Unterschrift

Siegel

Datum, Unterschrift